

Mandanteninformation Mindestlohn zum 01.01.2020

Erhöhung zum 01.01.2020

Wie Sie bereits aus den Medien vernommen haben, erhöht sich der Mindestlohn ab 01.01.2020 von derzeit 9,19 Euro/h auf 9,35 Euro/h brutto. Branchenlösungen sind davon nicht betroffen. Hier gelten die gesetzlich festgesetzten Mindestlöhne gemäß der Branchenlösungen.

Bitte prüfen Sie Ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Arbeitnehmern, ob der Mindestlohn auch ab 01.01.2020 eingehalten wird und passen Sie gegebenenfalls die Arbeitsverträge an.

Sofern Sie aufgrund der Erhöhung Zusatzvereinbarungen zu Arbeitsverträgen tätigen oder neue Arbeitsverträge erstellen, möchten wir Sie bitten, diese bis 20.12.2019 als Kopie bei uns einzureichen.

Die Verträge benötigen wir, damit wir im Falle einer Prüfung auskunftsfähig sind.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass vor allem bei Arbeitsverträgen – Minijob bezüglich der vereinbarten Arbeitsstunden darauf zu achten ist, dass der Mindestlohn nicht unterschritten wird. Überprüfen Sie auch hier die gesetzlich erforderliche monatliche Stundenaufstellung der Arbeitnehmer auf die Einhaltung des Mindestlohnes von 9,35 Euro/h brutto ab 01.01.2020.

Sollte im Rahmen einer Prüfung eine Unterschreitung des Mindestlohnes festgestellt werden, erfolgt eine Nachberechnung auf Grundlage des Mindestlohnes und es ist gegebenenfalls mit Straf- bzw. Bußgeldern zu rechnen.

Insbesondere bei Minijob-Vereinbarungen ist darauf zu achten, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Mindestlohnes von 9,35 Euro/h brutto und der vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ab 01.01.2020 wird.

Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfungen durch die Rentenversicherung wird die Einhaltung des Mindestlohnes anhand der vorliegenden Arbeitsverträge und Stundennachweise immer geprüft. Auch ist, wie schon bekannt, der Zoll berechtigt vor Ort Kontrollen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Steuerkanzlei Maretzki